

Regierungsratsbeschluss

vom 9. August 2011

Nr. 2011/1628

Änderung des Gebührentarifs (GT)

Änderung der Weisung über den Vollzug des Gebührentarifs vom 29. Juni 1993

1. Ausgangslage

Der Kantonsrat hat am 10. November 2010 eine Teilrevision des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (BGS 615.11) beschlossen (Nr. RG 004/2009). Bei der Anpassung der für die Amtschreibereien geltenden Gebühren wurde bezweckt, kostendeckende und verursachergerechte Preise für Dienstleistungen und die Gleichbehandlung der Kundschaft in allen Amtschreibereien sicherzustellen. Unter anderem wurde der Gebührenrahmen für die Errichtung oder Abänderung von Grundpfandrechten und für die Beurkundung von Bürgschaftserklärungen angepasst. Bisher wurden diese Aufgaben mit einer Promille-Gebühr in Abhängigkeit vom Interessenwert verrechnet. Die Aufwendungen für diese Tätigkeiten sollen neu analog zu den anderen Aufgaben der Amtschreibereien nach Zeitaufwand verrechnet werden.

Die Gebühren richten sich nach dem Aufwand, der entsteht bei der Erstellung eines Dokumentes oder bei der Ausübung einer Amtshandlung. Wie bereits in der Vergangenheit praktiziert, wird zusätzlich zur Grundgebühr ein Zuschlag erhoben oder ein Abzug gewährt. Damit wird der Bedeutung des Geschäfts, dem Interesse an der Verrichtung sowie der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen Rechnung getragen und es werden gleichzeitig mögliche Risiken für die notarielle Amtshandlung abgedeckt.

2. Erwägungen

In der Botschaft zur Teilrevision des Gebührentarifs vom 21. September 2010 (Nr. 2010/1692) wurde darauf hingewiesen, dass die Gebühren in den Produktgruppen Grundbuch und Güter- und Erbrecht nicht durchgängig verursachergerecht verrechnet und kostendeckend berechnet worden seien und dass die Unterschiede bei der Verrechnung der Gebühren unter den einzelnen Amtschreibereien stossend seien.

Mit der Einführung von Standardprozessen in den Amtschreibereien wurde die Bearbeitung der Geschäfte harmonisiert und die einzelnen Schritte können bezüglich Stundenaufwand und Kosten quantifiziert werden. Der Gesamterlös der Amtschreibereien soll damit nicht verändert werden, vielmehr wird der Erlös verursachergerecht den Produktgruppen zugeordnet. Mit Pauschalgebühren basierend auf Standardprozessen kann das Ziel der kostendeckenden und verursachergerechten Preise für alle Dienstleistungen erreicht und gleichzeitig die Gleichbehandlung der Kundschaft erwirkt werden.

Somit werden für die meisten, wichtigsten und häufigsten Geschäfte der Amtschreibereien (Grundbuchamt und Erbschaftsamt) Pauschalgebühren festgelegt.

Basis für die Berechnung der Pauschalgebühren bilden die Tarifstufen, welche das Finanzdepartement periodisch ermittelt. Es wird je ein Kostensatz für notarielle und nicht-notarielle Tätigkeiten festgelegt. Wesentliche Änderungen bei den Gebühren ergeben sich für die §§ 146 (Er-

richtung oder Abänderung eines Grundpfandrechtes) und 147 (Beurkundung einer Bürgschaftserklärung) des Gebührentarifs. Statt wie bis anhin mittels Promille-Gebühren wird neu, analog der anderen Geschäfte, mit Pauschalgebühren abgerechnet.

Um der Bedeutung des Geschäfts, dem Interesse an der Verrichtung und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen Rechnung zu tragen, wird wie bisher auf der Basis des Interessenwertes ein Zuschlag erhoben, der nach oben begrenzt ist, oder ein Abzug gewährt, wenn das Geschäft einen geringen Interessenwert aufweist.

3. **Beschluss**

gestützt auf § 3 Absatz 2 und § 16 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (GT; BGS 615.11)

3.1 Die Weisung über den Vollzug des Gebührentarifs vom 29. Juni 1993 wird wie folgt geändert:

§ 6 lautet neu:

§ 6 Grundgebühr, Tarifstufen

¹Für die meisten, wichtigsten und häufigsten Geschäfte der Amtschreibereien werden Pauschalgebühren festgelegt.

²Als Bemessungskriterien gelten die in den Standardprozessen beschriebenen Tätigkeiten mit dem entsprechenden durchschnittlichen Zeitaufwand.

³Für die nach Zeit- und Arbeitsaufwand zu berechnenden Pauschalgebühren der Amtschreibereien sind je nach notarieller oder nicht-notarieller Tätigkeit zwei Tarifstufen anwendbar.

⁴Die Tarifstufen für die Amtschreibereien werden vom Finanzdepartement aufgrund periodischer Erhebungen der verrechenbaren Verwaltungskosten festgelegt.

§ 7 lautet neu:

§ 7 Zuschläge und Abzüge

¹Die nach § 6 errechnete Grundgebühr wird, um der Bedeutung des Geschäfts und dem Interesse an der Verrichtung sowie der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Rechnung zu tragen, pauschal wie folgt erhöht oder herabgesetzt:

a) § 135 GT:

Erhöhung um 1 Promille des Stiftungsvermögens (Interessenwert); Ermässigung der Grundgebühr um $\frac{1}{4}$, wenn der Interessenwert weniger als Fr. 20'000.- beträgt.

b) § 138 Abs. 1 GT:

Erhöhung um 1 Promille des Reinvermögens (Interessenwert); Ermässigung der Grundgebühr um $\frac{1}{4}$, wenn der Interessenwert weniger als Fr. 20'000.- beträgt.

c) §§ 141, 142 Abs. 2 und 3 sowie 144 und 145 GT:

Erhöhung um 1 Promille auf dem Wert des Grundstückes (Interessenwert); Ermässigung der Grundgebühr um $\frac{1}{4}$, wenn der Interessenwert weniger als Fr. 20'000.- beträgt.

d) § 146 GT:

Erhöhung um 1 Promille auf dem Wert der Pfandsumme oder der entsprechenden Pfandsummenerhöhung (Interessenwert); Ermässigung der Grundgebühr um $\frac{1}{4}$, wenn der Interessenwert weniger als Fr. 20'000.- beträgt.

e) § 147 GT:

Erhöhung um 1 Promille auf dem Interessenwert; Ermässigung der Grundgebühr um $\frac{1}{4}$, wenn der Interessenwert weniger als Fr. 20'000.- beträgt.

- f) § 148 Abs. 1 GT:
Erhöhung um 1 Promille aller Zuschlagswerte (Interessenwert); Ermässigung der Grundgebühr um $\frac{1}{4}$, wenn der Interessenwert weniger als Fr. 20'000.- beträgt.
- g) für alle anderen Gebühren:
Erhöhung oder Ermässigung nach pflichtgemäßem Ermessen des Amtschreibers oder der Amtschreiberin.

²Der Zuschlag nach Absatz 1 berechnet sich jeweils auf dem Fr. 100'000.- übersteigenden Betrag des Interessenwertes und beträgt höchstens die Grundgebühr nach § 6.

³Als massgeblicher Grundstückswert für die Anpassung nach Absatz 1 gilt – auch bei gemeinschaftlichem Eigentum – grundsätzlich der Verkehrswert aller vom Gegenstand des Geschäftes betroffenen Grundstücke. Wird jedoch für die Veranlagung der Handänderungssteuer auf den Ertragswert oder auf einen höheren Übernahmepreis abgestellt, so sind diese Werte massgebend.

§ 13^{bis} wird aufgehoben.

3.2 Diese Änderungen treten auf den 1. September 2011 in Kraft.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Weisung über den Vollzug des Gebührentarifs

Verteiler

Finanzdepartement
Departemente
Gerichtsverwaltung
Ämter, Anstalten und ihnen gleichgestellte Organisationseinheiten